

5. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue

Auf der Grundlage von §§ 6 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 9 Absatz 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue in Verbindung mit § 37 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue am 08. November 2022 folgende 5. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungssatzung vom 10. Dezember 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2014, zuletzt geändert durch die Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23. November 2021, beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird „0,40 €“ durch 0,41 € ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird „1,50 €“ durch 1,51 € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Leipzig, den 08.11.2022



Zweckverband Parthenaue
Tobias Meier
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3, § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.